

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: **2. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/5 „Gewerbegebiet Holzhafen Nord“**

Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I, S. 718)

Der Bereich der 2. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/5 wird wie folgt begrenzt:

- m Nordwesten: von der Verbindungsstraße Alter Holzhafen – Kaianlage zum Alten Hafen (Planstraße F 4)
- m Nordosten: von der Kaianlage zum Alten Hafen / Fußgängerbereich
- m Südosten: von der Straße Alte Lagerstraße (Planstraße G)
- m Südwesten: von der Straße Alter Holzhafen (Planstraße F)

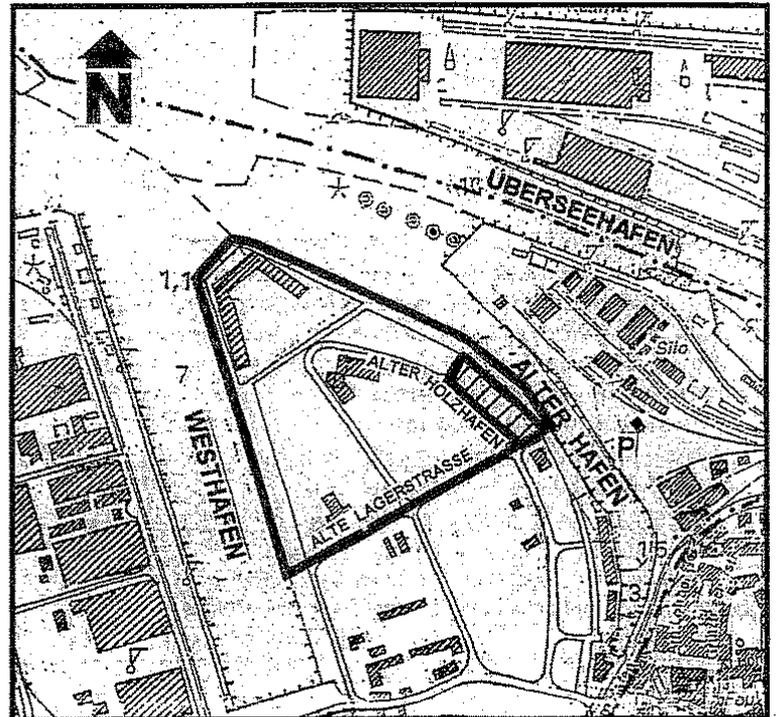
Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 26. August 2004 gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und § 5 der Kommunalverfassung die 2. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/5 „Gewerbegebiet Holzhafen Nord“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Teilbebauungsplanes tritt mit Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft. Jedermann kann die 2. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/5 und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Vorschriften wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar



unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 11. September 2004

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Planung –